

Landgericht Dresden
Az.: 10 O 1234/17

Urteil
MINNEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Christian Kolb e.K., Vogelstraße 66,
01277 Dresden

Prozessbevollmächtigter:

- Klöjer-
Rechtsanwalt Dr. Alexander Klöjer,
Satziger Straße 56, 01279 Dresden

gegen

Weiner Blatt, Kurgartenstraße 3, 01259
Dresden

Prozessbevollmächtigter:

- Beklagter-
Rechtsanwalt Frau Bartels, Meißner
Landstraße 35, 01157 Dresden

hat das Landgericht Dresden - 10.
Zivilkammer - durch die Richterin

②
am Landgericht Dillmann als
Eigentümer auf die mindre
Verhandlung vom 14.11.2017
✓ für Recht erkannt:

1. Die Zuw.svollbeleg in die Anlage Verz. A 400, Seitennummer 97
654 aufgrund der Urteile des Amtsgerichts Dresden vom 1. Dezember 2009
Az.: 234 C 255/108 wird für ungültig erklärt.

2. Der Kläger ist an dem Reinolöß am
29. August 2012 geprägtes Statuc
zurück Erbtrags von Klempke Frik
Röhn (Protokoll des Gerichtsvollstellers
Hans, Az.: DR II 234/17) zu je
Pfennig von 3000 € vor dem Beträgen
14 beschädigen.

3. Die Zuw. svollbeleg an den vor dem
Landgericht Dresden geschlossenen Vertrag
vom 3. Juli 2010 Az.: 30345/13
wird für ungültig erklärt.
4. Im Ergebnis wird der Kläger für ungültig
erklärt.

5. Erlassen.

6. Erlassen.

(3)

Tatbestand

Ob, noch besser
wäre es, wenn
sie das Zeide-
verhältnis mit
aufzeigen
würden.

Der Kläger wendet sich gegen die Zwangsabholung des Bekleidungs- und verschiedenen Gütern im Wesentlichen mit Anglikum über dem Kläger zu- stehenden Interventionsschutz, einem korrigierenden Vermögensschutz sowie der Aufrechnung Erfüllung und Aufdeckung.

Ursprünglich war der Betrieb Maxfeld Hartmann Eigentümer eines Grundstück in der Hartmannstraße 1, 01189 Dresden. Auf diesem befand er sich eine eigene Reparaturwerkstatt für Autowracks mit dem Namen „Dr Autoschrauber Profi“ mit fünf Angestellten und einem Jahresumsatz von EUR 750.000, jenseits davon ein Autohaus.

A) Die Eislösungen des Bekleidens und der Bekleidung.

Die Bekleidung erhielt einen Haftbefehl
1.12.09 234 C 255/09
einführt am 2.7.10 (Az.: 4022110),
der einen Auspruch von EUR 8.000 führt.

(7)

und am 2.7.10 (Az.: 4022110)

Urteil gegen den Kfz-Hersteller, der Auspisen iHv. Etwa insgesamt EUR 12.500 titulieren.

*1 S. 6a

Am 1.02.17 erwirbt der Kfz von Kattke das besagte Grundstück sowie die Kfz-Werkstatt mit Grundstücks - und Unternehmensanfügung.

Die Kfz-Werkstatt benennt den Kfz in die „Die Dresdner Autoschrauber Profis“ um. Im Übrigen führt der Kfz den Betrieb unverändert fort. Am 20.02.17 kauft der Kfz als Eigentüm in das ~~grundstücke~~ Grundstück eingangs. Am selben Tag erfolgt die Eintragung der Lizenznumm der Kfz-Werkstatt in das Handelsregister.

Ab dem 1.3.17 verleiht der Kfz den vorderen Teil des Grundstücks an

(4a)

Am 3.7.15 schlossen der Posten
eine gerichtliche Vergabe (Az.: 30
345113), wonach der Käufer EUR
10.000 ^{an den Betrag} pro Jahr zu zahle. Daraus
liegt ein Rechtsstreit vor dem Landgericht
Dresden wegen eines Verkehrsverfalls zugrunde.
Vor diesen EUR 10000 zahlt der Käufer
im Jahr 2016 EUR 2.000.

⑤

Kattissen samt Freigüten, habe uns
Verkaufsreinen, damit der Kfz-Kattissen
den Autokauf unterschreiken konnte.

Der Kaufliche Reifgut, betrug EUR
1.000.

Der Kattissen schuldet dem Kfz
aus einem Werkvertrag vom ein Betrag
von EUR 5.000. zur Sicherung ^{dann Forderung} + Wein-

Da der Kattissen und der Kfz die Si-
cherungslösung einer Compartimente im
Wert von EUR 3.000,- diese blieb in

den Verkaufsreinen des Kattissen. Letzter
zahlt also an den vorherigen Eigentümer der
Lak nicht. Kattissen hatte die Anzahlreise für
^{lauer Eigentumsverhältnisse gewohnt.}
Zwischen Mai und Juli 2017 zahltete

der Kattissen den Reifgut, nicht, so dass
sich Reifgutsschaden iHV. EUR 3000,-
anhäuft.

Warum? Auf welchen
Vorabzug?

Am 8.8.17 pründet ein gerichtsvoll-
sicher ein ~~dem~~ zum Betrieb des Kfz-Werk-
Statt gelöste Reifendurchdringung im Wert
von EUR 6.000,- die nun wpr. Um-

⑥

Bearbeiteten in der von Brattblom
gewickelter Hülle befand und bei den
der Kläger dem Gerichtsvollzieher bei
Pfändung darauf vorwies, dass er nunmehr
Dokumente der Kfz-Werkstatt zu.

Warum?
Auf wessen
Veranlassung?

Am 29.8.2017 pfändete ein Gerichts-
vollzieher die lange Computeranlage.

Ebenfalls am 29.8.2017 pfändete
ein Gerichtsvollzieher eine dem Brattblom
gehörende und im Autoverkaufraum auf-
gestellte Statue, die der Gerichtsvollzieher
hätte zur Verwertung mitnehmen, ^{die} Sie hante
aber noch nicht verwertet wurde. Bei
hätte Dr. Kläger konkrete Anträge auf
die Statue nicht widergesprochen, weil
es ja beschäftigt war, Dokumente zu
suchen, die sein Eigentum an dem Computer-
anlage dokumentieren.

(7)

der Klagter,
die der
Zeze. noch
gezahlt hat

In der Klage ^{Schafft} erklärt der Prozess-
bevollmächtigte des Klägers die Auf-
rechnung gegen die im Verfahren titu-
listen Forderung mit einer Wocheno-
forderung iHr. EUR 7.000 aus dem
Jahr 2002.

Der Kläger beantragt,

1. Die Zwei-Jahresvollsbeckung in die Reis-
enwuchtmaschine Sinda, Serien-
nummer 123-656-78 aufgrund
des Urteils des Landgerichts Peters-
burg vom 02. Juli 2010 (Az.:
40 22/10) für ungültig zu
 erklären,
2. Die Zwei-Jahresvollsbeckung in die Com-
Paktautop Kritzel, A 400, Se-
riennummer 987-654 aufgrund
des Urteils des Amtsgerichts Peters-
burg vom 1. Dezember 2009
(Az.: 284 C 285/10) für
 ungültig zu erklären,
3. Den Kläger aus dem Reinslös der
 am 29. August 2017 geöffn-

(8)

Oliver Statke „Trainerin
Emily“ von Margarethe Fu-
sik-Röben (Protokoll des
Gesuchsvollstreckers Mainz, Az.:
DR II 234/12) bis zum
Betrug von 3.000 EUR vor
dem Beklagten zu befriedigen
und

4. die Zwangsvollstreckung aus dem
vor dem Landgericht Dresden
festgestellten Vergleich vom 3.
Juli 2015 (Az.: 30 845/13)
für ungültig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuwarten.

Der Beklagte behauptet, die vom Kläger
die Vergleichsforderung entgegengetretenen
Werklohnforderung über EUR 7.000
besteht nicht mehr. Diese Forderung sei
in der ^{bogigen} Vergleichsforderung ~~seit~~ von EUR
10.000 bereits eingerechnet.

(9)

Das Gericht hat Beweis erheben ohne
Bekanntmachung des Zeugen Dr. Egon und Frank
Froehle und kann das Urteil

der Bekanntmachung wird auf das Protokoll
der öffentlichen Verhandlung vom 14.11.77
verweisen.

✓

Entscheidungsgrund

Die Klage ist zulässig (Klage unter A.)
✓ aber nur teilweise begründet.
✓

A.

Die Klage ist zulässig.

Die Anträge zu 1) und 2) sind als Dritt-
widerspruchsklage ^{nach § 2212 ZPO} gestellt, da der Kläger
die Fakten vollständig jenseits ein der Veräu-
ßerung hindurchs Recht entgegengesetzt. Ein
solches liegt die Veräußerung, hindurchs
Recht liegt vor, sobald der Schreiber,
Würptke das Recht, in den Rechtsstreit
eins Drittes ergriffen würde. Die Do-
Kläger braucht sie sowohl hinsichtlich
des Antrags zu 1) als auch zu 2)

(10)

auf sein aufdrückliches Ersuchen. Bezuglich
des Antrags zu 1) ist auch nicht die
Vollstreckungsgerichtsbarkeit nach § 766 ZPO
verrunzt. Zwar kann diese durch schrift-
liche Form, wenn dem Gerichtsvollzieher
bei Pfändung des Drittglieders bitte
~~offenkundig~~ evident ^{bitte} sein müssen. Die
Möglichkeit des Vorgangs nach § 766 ZPO
schließt ein Vorgehen nach § 771 ZPO
nicht aus, da § 771 ZPO gegenüber
§ 766 ZPO rechtssachenmässig ist.
§ 766 ZPO stellt lediglich einen Voraus-
setzungsvollziehenden durch die konkrete
Vollstreckungshandlung fest. § 771 ZPO
bewirkt die Fest ^{Vollzugs}maessigkeitserklärung
der Zwangs vollstreckung in den besprochenen
Feststelld. Darüber hinaus muss z.B.
der Kläger hinsichtlich des Antrags
zu 2) nicht auf einen Antrag nach
§ 805 ZPO auf vorbehaltlose Befriedigung
verwiesen werden. § 771 I ZPO ist auch
~~in Abschaffung~~ bei Berufung auf an-

gleicher Sicher ⁽¹⁾seigentum des Kindes, da Statthaftke Rechtsstufe.
f Sicher, eigentum ist - auch in An-
sichtung des § 81 Nr. 1 ZPO - kein
zwei Kinderwagges Eigentumsrecht.
Zwar hat der Sohn Kläger im Falle der
Zulassung am Sicherseigentum nach §
51 Nr. 8 Abs. 2 vor dem Aussonderungsrecht
kein Aussonderungsrecht. Da Weg über
§ 805 ZPO beansprucht jedoch lediglich
eine vorläufige Befreiung des Kindes
und nicht - wie im Falle des
§ 771 ZPO - die Unzulässigkeit der
Zwangsaufhebung.

Der Antrag zu 3) ist als Klage auf
Vorläufige Befreiung ^{nach § 805 ZPO} Statthaft,
da der Kläger an der Statute ^{ein}geprägt
dann Pfandschaftsrecht des Bekleidten
besserungs-^{des} Verkehrsrecht an der
in Antrag zu 3) benannten Statute
behauptet.

(12)

Hinsichtlich des Antrags zu 6)
ist eine ~~Antrag~~ Vollsiedlungsabwehr-
Rücke nach § 9767 I, 7955.1, 7961
Nr. 1 ZPO statthaft, da der Kläger
~~steht gegen den im Antrag gestellten~~ den
gewünschten im Vergleich stärkeren Anspruch
der Erfüllung
~~nicht~~ der Antragstellung, also eine recht-
rechtliche Anwendung, entgegenstellt.
Nach § 7955.1 ZPO sind ~~nicht~~ die
Kläger nach § 767 I ZPO auch für
Titel nach § 794 ZPO, also auch
Vergleich nach § 794 I Nr. 1 ZPO, an-
wendbar.

Der Kläger hat auch den für alle
Anträge erforderlichen Rechtsbehelf-
Berechtig. Dies bestätigt, zumindest
die Vollsiedlung - bezüglich der
Anträge nach §§ 777, 805 ZPO: in
den betreffenden Gegenstand - droht
bis zu dem Zeitpunkt, in dem die
Vollsiedlung beendet ist, was rech-

(13)

Möglich mit Auskuer des Erlöres, eintritt. Häuslichkeit des Antrags, fällt. Die Pfändung der Reifewaehrungsanrechte kann, da Computeranlage ~~erfolgt wurde~~. Sowohl der Status erfolgte bereits. Die zwangsversteigerung aus dem Vergleich steht mittlerweile vor. Ein Antragh der Erlöre, erfolgt hinsichtlich keines Vollstreckungsaktes.

Differenzieren sie
nur genaue und
korrekte Angaben
für jeden
Antrag.

Das Landgericht Dresden ist sachlich und örtlich zuständig. Die Sachliche örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 771 I, 767 I, 805 II ZPO, da die Bezirk der Zwangsversteigerung Dresden gewesen ist bzw. der Prozessgericht der ersten Rechtsstufe im Dresdner Kvar. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 21 I, 23 Nr. 1 GG; Vm. §§ 4, 5, 6 ZPO, da der Strafverfahren Wert von EUR 5.000 überschreift.

(16)

Der Kläger konnte die Anträge gern.
J260 ZPO ist eine Klage wofür. Die
Postkarte kann sich gern. § 78 I 1
ZPO von posthalbjahrsfällig. Auswählen
verboten. hinsichtlich des Antrags zu
der Anträge zu Nach 2) ist der
Kläger auch prozessfähig befugt, denn
er ist bei Bezugnahme beider titulierten
Forderungen nicht Titelschuldner.

B.

Die Klage ist durchdringlich in
Teilen begründet. Die Klage ist
hinsichtlich des Antrags zu 2) (Chirurg unter
I.), zu 3) (Chirurg unter II.) und
zu 4) (Chirurg unter III.) begründet,
hinsichtlich des Antrags zu 1) ~~als~~
(Chirurg unter IV.) aber unbegründet.

I.

Der Antrag zu 2) ist begründet,
weil der Kläger dem ~~betriebsbedürftigen~~ bürgerlichen
~~Kaufmann~~ kindende der Zwangsver-

(15)

Stellung des Beschäftigten an der Verübung, hindendes Recht auf ge-
halt kann, § 77 I ZPO.

(Ander als der Betreuer bestimmt)

Es kommt es nicht darauf an, ob der
Kläger nicht Sicherstellentür ob geplant
Gegenwart ange geworden ist. Da
der Betreuer mangels Zahlung der
Schlussrate nicht Eigentum gem. § 99

§ 929 S. 1, 158 I BGB nicht Eigentümer
der Gegenwart ange geworden ist, kommt
dem Kläger das Eigentum an der Anlage
nach auch nicht gem. § 929, 930
BGB Sicherstellentür übertragen werden.

Darüber hinaus hat der Betreuer
die das Eigentum an der Anlage
auch nicht Sicherstellentür gem. § 99

§ 932, 933 BGB erworben. Dann für
einen unfähigen Erwachsenen nach § 932,
933 BGB nur der Erwachsene den Besitz
vom Verüppher mit dessen Willen

Das wissen sie
nicht. Es ist
offenbar kein
Sachverhalt, aber
auch nicht
entscheidend.

in Verfolgung ⁽¹⁶⁾ der Veräußerung schulden.
Es folgt aus, dass eine völliche Betriebs-
Gute des Käufers. Der Käffher hat
den Besitz an der Anlage nicht auf-
gegeben. Diese befindet sich in den
angemieteten Verkaufsräumen des Kunstd-
Käffhinen, da er sie zu Bemisgwecken
nutzte.

Abtrag



Durch Angenommen Erwerb der Com-
puteranlage entzogt das Kläger aber
~~zurück~~ die Gewinnung der Käffhinen
aber gewinnt sein Anwartschafts-
recht an der Computeranlage an
den Kläger, welches ebenfalls ein der
Veräußerung hindeutet Recht § 771
I ZPO dass klt. Ein Anwarts-
schaftsrecht liegt auch bei miss-
glücktem Eigentumswert vor. Dies
stellt ein Recht im Sinne des § 771
I ZPO dar, dem oft bei Ver-
äußerung durch den Vollbeschlagschalter
würde dieser in den Rechts-

(17)

Krei: der Kläger eindringen, da
der Anwortschlußfrist & ein weite-
rer Recht Jahr Vorkreit & Eigen-
heit abstrakt.

Einsiedlungen?

Passivlegitimation welche als
Eigentum Frau Platt?

II.

Der Kläger kann die ~~Zwecksvollstreckung~~
~~des Beklagten~~ Sachbesitz ^{sachbesitz} Der Kläger ist nach § 805
EZPO verpflichtet vor dem Beklagten
an der Pfändung der Statue „Träu-
mende Emily“ bis zum Betrag von
EUR 3.000 zu befriedigen. Da
er ein an der Statue ein Vierter-
Pfandrecht hat (hierunter 1.),
das einen höheren Rang als das
Pfändungsgrundrecht des Beklagten
(hierunter 2.) hat.

1.

Der Kläger hat ein Vierterpfandrecht
an der Statue nach § 562 BGB.

(18)

Zwischen dem Käffchen und dem
Hörer stand zunächst kein unschätzbar
hoch offener Wertzinsforderungen iHv.
EUR 3.000 ver.

Auch unterliegt die Statue einem
Pfandzinsverbot iSd. § 562 I 2 BGB. Ins-
besondere ist die Statue kein gen. §

- § 11 I Nr. 5 ZPO kein zur Fortsetzung
der Erwerbstätigkeit des Käffchens
erforderliche Gegenstand. Dafür anrei-
chend ist nicht, dass er die Statue
in die zinnähnlich Verkaufsreihe gestellt
hat. Sie dient allein als Dekorele-
ment und offen ist für den Ver-
kauf von Pkw nicht erforderlich.

- Durch Aufstellen der Statue nach Ab-
schluss des Kaufvertrags hat Käffchen
die Statue auch eingetragen.
✓

Das Verminderungsrecht ist auch nicht
gen. § 562 a S. 1 BGB erlaubt.

(19)

✓ Da die Entfernung der Statue von
dem Grundstück durch den Gemeinschafts-
Tisch ohne Wissen des Klägers erfolgte.

Der Begriff der Entfernung von der Miet-
sache ist lediglich rücklich zu verstehen.

Die Entfernung durch den Gemeinschafts-
Tisch stellt den Begriff der Entfernung, da sie
dem rein tatsächlichen Herausnehmen der
Sachen an den Mieträumen wie aus dem
Grundstück des ^{Klägers} ~~Tenants~~ gleichkent.

Letztlich kommt es darauf hin hin nicht
an, ob die Entfernung ohne Wissen
des Klägers erfolgte. Die Entfernung muss
nicht heimlich erfolgt sein. Der Kläger
war - als die Entfernung der Statue
erfolgte - gerade damit beschäftigt,
Dokumente zu finden, um sein ange-
bliches Eigentum an dem Computer an die
zu beweisen. Dadurch konnte er die
Entfernung der Statue nicht wider-
sprechen.

20

Der Kläger muss die Entfernung der
Statue § 562a S. 2 BGB auch
richtig dulden. Die Weisungen durch
den Gerichtsvollzugsbeamten entsprechen und der
gewöhnlichen Verhältnissen nach
an den jüngstes Ende suchen ein aus-
reichende Sicherung des Klägers.

Die Annahme Erschöpfen, fürt § 562c
II Z BGB gilt für Kläger nach § 80 II
I ZPO nicht.

2.

Das Verjährungsrecht des Klägers
hat einen breiteren Raum als das
Pfändungsrecht des Beklagten.
Im Sinne der § 80 II BGB hat diesjähri-
ge Pfänderecht Vorrang, das früher
entstanden ist. Nach diesem Recht
Das Pfändungsrecht erfordert
Stütze vor Pfändung der Statue, also
vor Entstehen des Pfändungsrechts.

III.

zu 4) ist
Der Antrag nach § 767 I, 795 S. 1,
796 I Nr. 1 ZPO ist begründet,
 weil die Parteien Sachbefugt sind
 (Chiron unter 1.), der Kläger dem
 im Vergleich titulierten Anspruch die mu-
 tuelle-rechtliche Einwendungen ^{der Erfüllung und} Auf-
 rechnung entgegenhalten kann Chiron
 unter 2) und diese Einwendungen nicht
 nach § 767 II ZPO präzisiert ist \checkmark
 (Chiron unter 3.).

1. Die Parteien sind sach-
befugt, da sie als Titelschuldner
 und -gläubiger im Prozessvergleich
 \checkmark genannt sind.
2. Der Kläger kann dem im Vergleich
 titulierten Anspruch die mutuelle-recht-
 lichen Einwendungen der Erfüllung und
 \checkmark Aufrechnung entgegenhalten.

Gesetz hat kein Der Kläger
 kann sich auf die mutuelle-recht-

(22)

liche Einwendung der Erfüllung
§ 862 I BGB beanfen, da er
den höchsten Anspruch ausdrücklich
in Höhe von EUR 3.000 bejaht hat.

Des Weiteren kann der Kläger nicht die
eigenen Forderung iHv. EUR 7.000
aufrechnen, § 387 HGB BGB.

Der Prozessberechtigte hat die
Aufrechnung § 388 BGB weiter
erklärt. § 174 BGB gilt für die
Aufrechtnserklärung, in der im Rahmen
eines Klageschafft erklärt wird,
nicht. Dem ~~der~~ für Prozessbe-
berechtigte gäbe es mit § 81 Nr. 2
ZPO eine zivilprozeßuale Sonderregel.

Die Aufrechnung steht auch nicht da,
Aufrechtnserklärung der § 393 BGB ent-
gegen, nach dem es grundsätzlich versucht
ist, gegen Forderung aus unethischer Hand-
lung aufzurechnen. ~~Die die~~

(C3)

Durch einen Vergleichsschluß erhält ein Schiedsgericht eine Basis, die aus dem Urteil herrührenden Schadens, ein Verhältnis zu den Rechtsanwälten statt. Die Vergleichsforderung kann nicht mehr äquivalent zu der dem Vergleichsmaß auf Grundlage der Forderung.

Wichtig: immer nach Beweislast
formulieren



Wer ist dagegen und verantwortlich?

Richtiger formuliert
müsste er heißen,
daß er nicht zur
Überzeugung als
Gesetz feststellt,
dass die Sanfor-
derung vorehelich
ist.

Der Rech. hat
diesen Zweck
nicht erbracht.

? doch.
• Man weiß es
nur noch
immer nicht.

Auch besteht die Wuklohnforderung des Klägers gegen den Beklagte. Zum Zeitpunkt der Anfrage. Sie wurde nicht in der Sanktumme im Vergleich berücksichtigt. Dies steht zur Gültigkeit des Gerichts fest. Nach der Beweis-
aufnahme der Zeugen durch Verteilung
der Zeugen fürster und Kois besteht
kein berechtigter Zweifel, dass die
Wuklohnforderung des Beklagts. gegen
den Kläger nicht in bei der Berech-
nung der Vergessenen Brüderzahl
wurden ist.

(R6)

Die Aussage des Zeugen Förster ist bereits ungünstig. Er kann sich nicht daran erinnern, ob eine Berechnung der Forderungen Stützgefeinde hat. Aber jetzt aus seinen Unterlagen ablesbar geworden ist es. Das Wissen hat er bei den unterschiedlichen Unterredungen der Parteien nur nicht teilgenommen. Auch haben sich die Parteien im Nachgang davon zu den Einzelheiten nicht geprüft.

Aus Aussagen des Zeugen Kobb ergibt sich, dass eine Berechnung der Vergleichsumme nicht stattgefunden hat. Dies wird durch die Angabe, dass der Inländer ihre Tochter, er könne die Forderung einer ein Forderung von EUR 7.000 entgegenstellen, denkt. Auch liegt kein Grund vor, an der Echtheitigkeit dieser Angabe zu zweifeln.

Sie weiß es auch nicht wirklich.

(25)

Die Anträge decken sich mit den
klügern Anträgen, ohne dass die
Einstudierung nötig ist. Die Zeugin
ist insbesondere Abs. 15 glaubwürdig,
weil sie angibt, nach Melsst zu dem
seien. Mögl. Gespräch dazu jeweils zu zsh.

3.

Ist der Antrag, ist der Kläger auch
nicht prüfbar dagegen § 767 II ZPO.
Unwahrscheinlich ist, dass er die Wurk lohn-
forderung bereits vor Verfaßungsklausur inan-
hatte. Da ein Vergleich nicht der
Rechtskraft fähig ist, findet die
Prüfungsverschafftung der § 767 II ZPO
in entsprechender Anwendung der § 797
IV ZPO keine Anwendung.

IV.

Der Antrag zu 1) ist jedoch unbegründet.
Vorwurf hat der Kläger an die
Reihenfolge und Ausdruck § 926 I B.

(26)

97 I BGB Eigentum geworden, sodass
er grundsätzlich der Transportunternehmer
ein die Veräußerung hindendes Recht

- ✓ § 771 I BGB entgegenhalten kann.
Der Geltungsbereich dieses Rechts kommt, wenn der
Beklagte über dem Einkauf davon -
zu lösig. Rechtsanwendung nach §
262 BGB entgegenhalten, da er versteht
für die tituläre Schuld wegen
§ 25 I HGB haftet, ^{da} er als Danach haftet
der Erwerber ~~ist~~ für alle im Bereich
des Geschäfts begründete Forderungen, wenn
er ein unter Leitung des Erwerbenden,
Handelsgeschäft unter der bisherigen
Firma führt.

so ausreichend

Bei der KfZ-Werkstatt handelt es
sich um ein Handelsgeschäft. Demnach
ist § 25 II HGB verordnet einen
neu Art und Umfang in konventioneller
Weise eingeschalteten Geschäftsbetrieb. Die
Werkstatt hat fünf Angestellte

(27)

Sie erkennt eine Jahresumsatz von EUR
750.000. Dies erfordert eine ent-
sprechende aufwändige Bilanzierung und
Buchführung.

Dr. Klüpp hat dann die Kfz-Werkstatt
von Matthieu, also unter Bedenken,
✓ erworbene.

Auch führt der Klüpp die bisherige
Firma i.S.d. Zeitung fort. Dass
sich die Firma von „Die Auto-
Schrauber Profis“ in die „Dresdner
Autoschrauber Profis“ ändere, ist unver-
meidlich. Zum einen ist ~~aber~~ ^{der} ganz
bisherige Firmenname in der neuen
Firma enthalten. Der zweite „Bres-
chen“ gibt lediglich einen Hinweis auf den
Ort des Unternehmens. Diese Wertung
gilt insbesondere auch in Auslehung
an Sanktweckes der Zeitung. Zeitung
I muss soll insbesondere glückiger

(28)

vor einem Insolvenzurteil des der
des Unternehmens verfügbaren Person
Schriften. Davor Teils streitet darüber,
das Täterschaftsmerkmal der Fortführung
der Firmenahmen vorliege. Durch
hierin ist es dem Veräußerer und dem
Erwerber jew. § 25 II HGB möglich,
die ~~Einzel~~ abweichende Vereinbarung
in das Handelsregister einzutragen.
Auch Sinn und Zweck eines
Firmenahmens an sich streitet für
die willkür Auslegung des § 25 I HGB.
Nach § 18 I HGB kann die Firmen zur
Kaufjüchtigkeit des Kaufmann freigesetzt
sein und Unterschiedskraft bestehen.
Sowohl selber als auch neue Firmen-
haber schöpfen ihre Unterschiedskraft
insbesondere an dem Teil „Anto-
Schauke-Profil“. Der Zusatz „a Dresden“
hat - ganzlich die Rechtslage auch
in Dresden beeinflusst - keinen

(29)

Unterschreibt strafft.

~~hat Unstetig führt der Kläger das Unternehmen fort. Eine Wiedergabe des Schiffs findet nicht statt.~~

Ein abweichende Vereinbarung wird nicht gemacht. § 28 II t/13 in das Hauchsregister eingetragen.

[Clamer Kostenentschuldigung und Entscheidung über vorläufige Vollstreckbarkeit.]

[Unterschrift Richterinh.]

B-Klausurenkurs Klausur GPA – 073 ZHG

Das Rubrum ist in Ordnung.

Der Tenor entspricht dem materiell-rechtlichen Ergebnis.

Der Einstieg in den Tatbestand ist schwierig für den unkundigen Leser. Wer ist Matthiesen? Was hat der mit dem Fall zu tun? Warum gibt es eine Erblasserin des Beklagten (das ist im Übrigen eine sehr schiefe Formulierung – besser wäre Frau Blatt, deren Alleinerbe der Beklagte ist) und was hat die mit dem Fall zu tun? All diese Fragen stellen sich, wenn man Ihren Tatbestand anfängt zu lesen. Da fehlt eine Einleitung, die das Drei-Personen-Verhältnis klarer macht. Auch im Weiteren bleibt Ihr Tatbestand an vielen Stellen zu ungenau. Der Leser kann nur erahnen, auf wessen Veranlassung die Gerichtsvollzieher erscheinen und pfänden. Auch wessen Werklohnforderung es ist, die gegen die Vergleichsforderung aufgerechnet wird, bleibt offen. Das 3.000 € auf den Vergleich gezahlt sind, erwähnen Sie nicht. Der streitige Tatbestand ist gut gelungen, da Sie sich wirklich auf die eine hier relevante Behauptung beschränken.

Die Zulässigkeitsfragen sehen Sie und beantworten diese zutreffend. Bei der Zuständigkeit hätten Sie besser sauber nach Anträgen differenziert.

Es empfiehlt sich in der Begründetheit regelmäßig, die Anträge in der Reihenfolge zu bearbeiten, in der sie gestellt sind und nicht einen Anspruch etwa, weil Sie ihn abweisen, nach hinten zu stellen. Der Klausurensteller hat sich zumeist etwas für Ihre Prüffolge dabei gedacht ☺.

Die Darstellung zum Erwerb des Anwartschaftsrechts als Sicherungsrecht bei der Begründetheit des Antrags zu 2) ist schief in seinen Formulierungen, s. Anm. am Text. Ob Matthiesen doch Sicherungseigentum übertragen konnte, wissen Sie nicht. Sie hätten dies dahinstehen lassen müssen und nur aufzeigen sollen, dass das Anwartschaftsrecht ausreichend wäre.

Ute Heilbush

Die Begründetheit des Antrags zu 3) ist ordentlich dargestellt.

Die Beweiswürdigung bei der Begründetheit des Antrags zu 4) ist nur im Ergebnis richtig. Es wird nicht hinreichend deutlich durch die Richtung, wie sie formulieren, dass der Beklagte den ihm obliegenden Beweis nicht erbracht hat. Es steht nach der Beweisaufnahme nämlich gerade nicht fest, dass eine Verrechnung erfolgt ist, sondern es ist – da unergiebige Aussagen – offengeblieben, ob eine solche Abrede erfolgte. Dies wird aus ihrer Darstellung nicht hinreichend klar deutlich. § 767 Abs. 2 ZPO sehen Sie richtig. Sie hätten noch überlegen können, ob der Kläger nicht gleichwohl gehindert ist, sich auf die Forderung aus dem Bauvertrag zu berufen, da er sie sich bei Vergleichsschluss jedenfalls nicht erkennbar vorbehält.

JZ42 BC8

Die Unbegründetheit des Antrags zu 1) begründen Sie brauchbar.

Ihre Bearbeitung ist eine solide Leistung, die gute Kenntnisse im Zwangsvollstreckungsrecht zeigt. Sie müssen teilweise etwas sorgfältiger und detailreicher formulieren. Schauen Sie

nochmal, wie Sie beim Tatbestand besser in das Dreiecks-Verhältnis bei Zwangsvollstreckungssituationen einsteigen können.

Ich bewerte die Arbeit mit

Gut (13 Punkte).


Dr. Kirsten Forsblad
9. Dezember 2021